



Kita Gossau

Betriebsreglement

vom 19.12.2018

20.40.013

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Aufgabe	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Führung und Aufsicht	3
Art. 4	Anmeldung	3
Art. 5	Aufnahmekriterien	3
Art. 6	Reservation	3
Art. 7	Eingewöhnung	3
Art. 8	Probezeit	3
Art. 9	Aufnahmeentscheid	3
II.	Betrieb	4
Art. 10	Öffnungszeiten	4
Art. 11	Betrieb	4
Art. 12	Verpflegung	4
III.	Mitwirkung der Eltern, Elternbeiträge	5
Art. 13	Verpflichtung	5
Art. 14	Krankheit und Absenzen	5
Art. 15	Kündigung	5
Art. 16	Elternbeiträge	5
Art. 17	Versicherungen	5
Art. 18	Rechtsschutz	5
V.	Schlussbestimmung	6
Art. 19	Inkrafttreten	6

Kita Gossau

Betriebsreglement

Der Stadtrat erlässt für die Tagesstrukturen als Betriebsordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgabe

Die Stadt Gossau führt für Kinder bis zum Übertritt in die 1. Klasse eine Tagesstätte mit 33 Plätzen.

Art. 2

Zweck

Die Tagesstätte gewährleistet eine dem Alter und der Situation angepasste Betreuung und Verpflegung.

Art. 3

Führung und Aufsicht

Die Tagesstätte wird durch die Kita-Leitung geführt.

Die interne Aufsicht wird durch die Fachkommission wahrgenommen.

Die Oberaufsicht obliegt dem Stadtrat.

Art. 4

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die Kita-Leitung.

Art. 5

Aufnahmekriterien

Grundsätzlich kann jedes Kind ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die 1. Klasse mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Gossau oder den umliegenden Gemeinden die Tagesstätte besuchen. Es muss an mindestens 2 Halbtagen pro Woche in der Tagesstätte anwesend sein. In Absprache mit der Kita-Leitung ist auch 1 ganzer Tag möglich. Die Kinder werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Vorrang haben Kinder aus Gossau.

Art. 6

Reservation

Es ist möglich, einen Kitaplatz auf ein bestimmtes Eintrittsdatum hin gegen Bezahlung einer monatlichen Reservationsgebühr verbindlich zu reservieren. Die Reservationsgebühr ist in der Tarifordnung geregelt.

Art. 7

Eingewöhnung

Für die Eingewöhnung darf ein Kind unentgeltlich zweimal einen halben Tag in der Tagesstätte schnuppern. Danach tritt der kostenpflichtige Vertrag in Kraft.

Art. 8

Probezeit

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann ein Austritt auf das Ende der der Austrittsmeldung folgenden Woche erfolgen. Auf Antrag der Kita-Leitung kann der Leiter Soziales ein Kind vom weiteren Besuch der Tagesstätte ausschliessen.

Art. 9

Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung.

II. Betrieb

Art. 10

Öffnungszeiten

Die Tagesstätte ist jährlich während 49 Wochen von jeweils Montag bis Freitag geöffnet.

Die Kita-Leitung legt die Ferienwochen fest.

An gesetzlichen Feiertagen ist die Tagesstätte geschlossen.

Art. 11

Betrieb

Die Tagesstätte bietet grundsätzlich eine Ganztagesbetreuung an.

Bis zu einer Betreuungszeit von maximal sieben Stunden pro Tag ist auch eine Halbtagesbetreuung möglich, nämlich am:

Vormittag: ab 6.30 Uhr bis längstens 13.30 Uhr
ab 7.00 Uhr bis längstens 14.00 Uhr

Nachmittag: frühestens ab 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sperrzeiten: Vormittag: 09.00 - 11.00 Uhr
Nachmittag: 14.00 - 16.00 Uhr

Während diesen Sperrzeiten können keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

Art. 12

Verpflegung

Die Kinder erhalten eine gesunde Tagesverpflegung.

III. Mitwirkung der Eltern, Elternbeiträge

Art. 13

Verpflichtung

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, ihr Kind regelmässig und pünktlich in die Tagesstätte zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.

Kurzfristige Absenzen sind der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen.

Bei Unregelmässigkeiten bespricht sich die Kita-Leitung zunächst mit den Eltern. Ergibt sich keine Besserung, erstattet sie Bericht an den Leiter Soziales. Dieser entscheidet über notwendige Massnahmen.

Art. 14

Krankheit und Absenzen

Bleibt ein Kind wegen Krankheit dem Kindergarten fern, darf es während dieser Zeit auch die Tagesstätte nicht besuchen.

Akut erkrankte Kinder können nicht betreut werden.

Eine Absenz ist der Kita-Leitung sofort zu melden. Bei mindestens einwöchiger Absenz mit Arztzeugnis wird der Reservationstarif verrechnet.

Bei begründeter, nicht krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes für die Dauer von mehr als einem Monat ausserhalb der Kita-Ferien wird der Reservationstarif verrechnet. Die Abwesenheit ist der Kita-Leitung 1 Monat im Voraus mitzuteilen.

Art. 15

Kündigung

Austritte und Anmeldeänderungen sind nur auf das Ende eines Monats möglich. Sie sind der Kita-Leitung 2 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Bei vorzeitigem Austritt bzw. Anmeldeänderung werden die Elternbeiträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Art. 16

Elternbeiträge

Die Eltern haben sich im Rahmen der gültigen Tarifordnung an den Kosten für die Tagesbetreuung ihrer Kinder zu beteiligen.

Der Tarif wird in der Regel auf den 1. Januar angepasst.

Besuchen zwei Kinder aus dem gleichen Haushalt die Tagesstätte, wird ein Geschwisterrabatt von 10% pro Kind gewährt. Bei drei Kindern aus der gleichen Familie beträgt der Rabatt 15% pro Kind.

Art. 17

Versicherungen

Die Versicherung der Kinder gegen Krankheit, Unfall sowie die Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

Art. 18

Rechtsschutz

Beschwerden über Kinder oder über das Personal sind bei der Kita-Leitung zu erheben. Gegen die Anordnungen und Entscheide der Kita-Leitung kann beim Leiter Soziales Beschwerde geführt werden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Gossau, 19. Dezember 2018

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber